# Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

277

**Nr. 27 / 27. November 2020**

## Inhaltsübersicht

**Kommunalverwaltung**

Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München 278

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München 284

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 286

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2020 287

**Wirtschaft und Verkehr**

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech durch die Go-Ahead Facility GmbH
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 288

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern 291

Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bentonittagebau „Kleinbirnfeld“ in den Gemarkungen Gebrontshausen und Berg, der Gemeinden Wolnzach und Rudelzhausen, der Landkreise Pfaffenhofen und Freising 296

**Landesentwicklung**

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschuss-Sitzung am 3. Dezember 2020, 09:30 Uhr 297

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM OSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

**Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München**

**Vom 17. Dezember 2019**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3
Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatl. Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorsitzende
c) der Verbandsausschuss

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je 2 Verbandsräte und der Landkreis München 3 Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,

m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen

c) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

(2) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kirchheim und den Neubau des Schulcampus Aschheim abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l und § 8a Abs. 1a) zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b
Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13
Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:
Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1 hinsichtlich seines Anteils für

Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls acht Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2.1 gilt entsprechend.

3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

3.2.5 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14
Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Die – die Pauschale übersteigenden – Kosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen übernommen.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € je Schule im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf der Schulen wird vom Landkreis München getragen.

§ 15
Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16
Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlassung.

§ 17
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Mitgliedsgemeinde Kirchheim b. München geführt.

D. Sonstiges

§ 18
Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20
Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21
Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juli 2018 (OBABl S. 203) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 17. Dezember 2019
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Osten des Landkreises München

Maximilian Böltl
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM SÜDOSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München**

**Vom 4. Dezember 2019**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Neufassung vom 6. Juni 2018 (OBABl S. 208), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. November 2018 (OBABl 2019 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 13
Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück ohne die finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der übrigen Verbandsgemeinden in das Vermögen des Zweckverbandes ein.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.

(3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt

a) für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen.

bb) zusätzlich für jeden nach Schulbedarfsplan prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler den darauf entfallenden prozentualen Anteil der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten).

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2019 erteilt wurde.

cc) zusätzliche Baukosten, sofern der nach Schulbedarfsplan prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den Gesamtkosten berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen).

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2019 erteilt wurde.

dd) Die Summe der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art und der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil darf 100 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

ee) Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen (Baumaßnahmen kleineren Umfangs) ergibt sich der vom Landkreis München zu tragende Anteil an den Gesamtkosten aus dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an Gastschülern bzw. verbandsfremden Schülern im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aus den der Baumaßnahme vorangegangenen zwei Jahren.

ff) Bei Baumaßnahmen größeren Umfangs gelten folgende Abrechnungsregeln:

Fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Der Kostenanteil bemisst sich durch Feststellung des Verhältnisses des Gastschulanteils bzw. Anteils an verbandsfremden Schülern zu der Gesamtschülerzahl mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Gastschülerzahl bzw. verbandsfremden Schülerzahl der vorangegangenen fünf Kalenderjahre zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, vorzunehmen. Der Kostenanteil bemisst sich durch Feststellung des Verhältnisses des Gastschulanteils bzw. Anteils an verbandsfremden Schülern zu der Gesamtschülerzahl mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Gastschülerzahl bzw. verbandsfremden Schülerzahl der vorangegangenen zehn Kalenderjahre zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

b) für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung

regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container- und Raumanmietungen und der Abbruchkosten

aa) 100 % der tatsächlichen Baukosten.

bb) Soweit die Kosten hierfür 150.000 € (brutto) übersteigen, steht die Kostentragung unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

cc) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahmen mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

dd) Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird zum Stichtag 1.10. auf Basis des Verhältnisses der Jahresschülerzahl einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ermittelt. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1. a) kleineren Umfangs ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl, der der Maßnahme vorangegangenen zwei Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

b) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1. a) größeren Umfangs gelten folgende Abrechnungsregeln:

aa) Fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Kalenderjahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten zehn Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.

cc) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu-, und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

dd) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, sobald ein Anteil die Schwelle von 1,5 % überschritten hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben, soweit dieser nicht negativ ist.

(4) Vorschüsse auf die Leistungen nach Absatz 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine fünfte oder weitere weiterführende Schule

errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren."

2. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a
Kreditfinanzierung von Investitionskosten

(1) Soweit Investitionskosten der Verbandsgemeinden nach § 13 Abs. 3 durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbandes finanziert werden, gelten für die jährliche Abrechnung der Zins- und Tilgungsleistungen die Festlegungen des § 13 Abs. 3 entsprechend für die am Kredit beteiligten Kommunen bis zur Erstellung der Zwischenabrechnung.

(2) Zwischen der Zwischen- und Endabrechnung erfolgt die Abrechnung der Zins- und Tilgungsleistungen anhand der in der letzten Zwischenabrechnung ermittelten Anteile der am Kredit beteiligten Kommunen.

(3) Kredite, deren Laufzeit über den Zeitpunkt der Endabrechnung hinausgeht, werden anhand des in der Endabrechnung festgestellten Verteilungsschlüssels, der am Kredit beteiligten Kommunen, bis zum Ende der Laufzeit abgerechnet.

§ 13b

Abrechnung der Bauprojekte Generalsanierung Gymnasium Neubiberg, Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn

(1) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

(2) Ab 2016 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Abrechnung.

(3) Im Jahr 2021 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Kalenderjahre zugrunde gelegt werden.

(4) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung, wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. Januar 2019 in Kraft.

München, 4. Dezember 2019
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege**

**Vom 28. Oktober 2020**

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABl S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2020 (OBABl S. 203) wird wie folgt geändert:

Bei den Wasser- und Bodenverbänden werden nach dem Wasser- und Bodenverband Rottachalmwege die Worte „Wasser- und Bodenverband Sempttalwiesen" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 28. Oktober 2020
Zweckverband zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg, für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.597.500 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 654.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 86/2020 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Greifenberg, 16. November 2020

Welzmiller
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**
**Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech durch die Go-Ahead Facility GmbH**
**Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;**
**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 27. November 2020**
**Geschäftszeichen 23.2-3547-G-76**

Die Go-Ahead Facility GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer innen durch mehrere Wände getrennten Wartungshalle in mehreren Ausbaustufen mit den endgültigen Außenabmessungen von etwa 186 x 58 Metern und rund 11,80 Metern Höhe mit integriertem Lager und in der Endausbaustufe drei nicht elektrifizierten und zwei zum Teil elektrifizierten, je etwa 165 Meter langen Hallengleisen, die mit Arbeitsgruben, Dacharbeitsständen, Fahrzeughebeanlagen und Krananlagen für die Wartung von Schienenfahrzeugen und die Durchführung leichter Reparaturarbeiten ausgestattet ist; zudem ist der Einbau einer Außenreinigungsanlage sowie einer Unterflurradsatzdrehanlage vorgesehen. Nordöstlich direkt an die Wartungshalle soll ein unterkellertes dreistöckiges Verwaltungs- und Sozialgebäude mit den Außenabmessungen von etwa 21 x 25 Metern und gleicher Höhe angebaut werden.

Ein weiteres, sechstes Gleis soll unmittelbar im Einfahrtsbereich der Halle enden. Südwestlich vor der Wartungshalle ist ein Gleisvorfeld, beleuchtet und elektrifiziert mit 15 kV-Oberleitung, geplant. Zwei weitere Abstellgleise, die ebenfalls mit einer 15 kV-Oberleitung elektrifiziert sind, verlaufen im Freien südöstlich der Wartungshalle bis zum Beginn des Verwaltungs- und Sozialgebäudes. Im Bereich eines dieser Abstellgleise ist eine Grobreinigungsanlage für Züge als Stahlbetonbauteil geplant. Im Gleisvorfeld ist eine stationäre Anlage zur Ver- und Entsorgung der Fahrzeugtoiletten vorgesehen. Die insgesamt acht Gleise werden zunächst im Gleisvorfeld mittels elektrisch ortsgestellter Weichen nach und nach zu einem Gleis zusammengeführt und dann wieder in zwei parallel laufende Gleise getrennt, die zum einen an das öffentliche Schienennetz der Deutschen Bahn (DB) AG, Strecke Augsburg-Donauwörth, zum anderen an den privaten Gleisanschluss des Gewerbeparks Foret der Gemeinde Langweid am Lech angebunden werden; ebenso werden die Oberleitungen an das Oberleitungsnetz der DB AG angebunden. Die Gleisstrecke von der Einfahrt der Halle bis zur Anschlussgrenze der DB AG beträgt rund 300 Meter. Das östlichste Gleis der DB-Strecke, das in diesem Bereich als Stumpfgleis verläuft, wird nach Norden hin um ca. 127 Meter verlängert. Die Gleisanlage des Wartungsstützpunkts soll an der südöstlichen Grenze hin zur Parkstraße in Langweid mit einem etwa 1,80 Meter hohen Stabmattenzaun eingezäunt werden. An den westlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenzen ist die Errichtung eines etwa 1,80 Meter hohen Wildschutzzauns geplant. Im nördlichen Abschnitt ist die Hauptzufahrt von der bestehenden Straße her vorgesehen, die durch ein elektrisches Schiebetor gesichert wird. Am südwestlichen Ende der Halle ist eine Nebenzufahrt geplant; eine weitere Nebenzufahrt soll sich am südwestlichen Ende des Grundstücks im Bereich des Anschlusses zum DB-Gleis befinden, wo zusätzlich ein kleines Schalthaus aus Beton geplant ist. Die Nebenzufahrten sollen durch mechanische Schiebetore gesichert werden. Um den gesamten Gebäudekomplex der Wartungshalle herum soll ein befestigter Weg zur inneren straßenverkehrlichen Erschließung gebaut werden. Südöstlich der Werkstatthalle und der Abstellgleise ist ein Parkplatz für Personal und Besucher mit insgesamt 45 Stellplätzen vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Gebäudedächer und der befestigten Verkehrsflächen soll zum Teil zwei unterirdischen Speichern als Löschwasser und Waschwasser für die Außenreinigungsanlage zugeführt werden; das restliche Regenwasser wird, teilweise nach Vorreinigung durch Filteranlagen, auf dem Grundstück versickert. Schmutzwasser aus dem Werkstatt- und Reinigungsbetrieb soll nach Vorreinigung in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden.

Als landschaftspflegerische Maßnahme im Vorhabensgebiet wird ein wärmeliebender, etwa 5 Meter breiter Saumstreifen mit einer Gesamtfläche von rund 575 m² mit einer artenreichen Krautflur etwa 100 Meter westlich der Fahrzeughalle entlang des zu verlängernden DB-Stumpfgleises an dessen Ostseite geschaffen.

Die vorgesehene Bauzeit für das Vorhaben beträgt 12 bis 15 Monate. Es soll tagsüber an Werktagen gearbeitet werden.

Das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ der Gemeinde Langweid am Lech, dessen Umweltauswirkungen im Rahmen der Planaufstellung bereits gesondert untersucht wurden.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG, Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Gelände realisiert, das im Wesentlichen durch das Gewerbegebiet Gewerbepark Langweid-Foret und die angrenzende Strecke der DB AG Augsburg-Donauwörth geprägt ist. Von diesem Gelände gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-,

Abgas-, Geruchs- sowie nächtliche Lichtemissionen aus. Als nächstgelegene nichtgewerbliche Nutzung existieren Wohnnutzungen im Gewerbegebiet und im Außenbereich in mehreren hundert Metern Entfernung, zum großen Teil jenseits der DB-Gleise.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der neuen Gleise und des Wartungsbetriebs in der Fahrzeughalle einschließlich des Betriebs der Unterflurradsatzdrehmaschine sind als gering zu bewerten, da laut drei Gutachten und zwei weiteren gutachterlichen Äußerungen, die Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten sind, unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – insbesondere kein Warenumschlag im Freibereich und keine Brems- und Signaltests während der Nachtzeit; während der Nachtzeit müssen zudem die Hallentore bei geräuschintensiven Betriebstätigkeiten stets geschlossen gehalten werden – keine zusätzlichen lärmmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, da die zulässigen Immissionskontingente und -richtwerte an fast allen relevanten Immissionsorten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nach wie vor erheblich unterschritten werden und an vereinzelten Immissionsorten, an denen bereits im Istzustand eine Überschreitung der Werte vorliegt, keine weiteren Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts des geringen Umfangs der zusätzlichen Gleisanlagen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von diesen keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schall- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, und Erschütterungsimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich auf einem Gelände eines ehemaligen Militärflugplatzes und späteren Militärversorgungsdepots, welches im Anschluss in ein Gewerbegebiet umgewandelt wurde.

Das Vorhabensgebiet setzt sich aus bestehenden geschotterten Gleiskörpern, artenarmen Saumstreifen, die von Gräsern und Neophyten, insbesondere der kanadischen Goldrute, dominiert werden, sowie geringwertigen Gehölzbeständen, insbesondere einer Hartriegel-Liguster-Hecke, zusammen. Wenige Quadratmeter einer in natura noch nicht hergestellten, im geltenden Bebauungsplan „Gewerbepark Foret“ festgesetzten Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Entwicklung von wärmeliebenden artenreichen Säumen und Gebüschen werden ebenfalls in Anspruch genommen. Natura 2000-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensgebiet und im näheren Umfeld nicht vor, ebenso keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist etwa 2,9 Kilometer, das nächstgelegene Biotop etwa 1,2 Kilometer und das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet etwa 2,5 Kilometer vom Vorhabensgebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Bereich der Verlängerung des DB-Gleises die Zauneidechse mit einer Population von etwa 6 erwachsenen Tieren betroffen. Zwerg- und Rauhautfledermäuse wurden in den an das Vorhabensgebiet unmittelbar angrenzenden Flächen gefunden; ihre Flugbewegungen erstrecken sich jedoch nicht auf das Vorhabensgebiet. Im Bereich des zu verlängernden DB-Gleises wurde zudem ein Brutrevier der Goldammer festgestellt, für das jedoch künftig auch die umliegenden Waldrand- und Altgrasstreifen strukturell problemlos geeignet sind. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung von Gehölzen ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potenzielle Tötung von Tieren während der Bauphase und die Änderung der Belichtung durch das Vorhaben, durch die Fledermäuse möglicherweise künftig bei ihrer Jagd gestört werden. Diese Eingriffe werden jedoch durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Vergrämung der Zauneidechsen in einen angrenzenden, als Ausgleich zu schaffenden Lebensraum und Vermeidung der Ausleuchtung des an das Vorhaben angrenzenden Waldwegs und der Ausgleichsflächen zur Aufrechterhaltung einer Fledermausflugstraße, sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schaffung eines wärmeliebenden, etwa 5 Meter breiten Saumstreifens mit einer Gesamtfläche von rund 575 m² mit Zauneidechsenburgen und einer artenreichen Krautflur – vollständig kompensiert. Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst, dessen Umweltauswirkungen bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ untersucht wurden, wurden zudem bereits im Rahmen des Bebauungsplans fest- und zum Teil auch schon umgesetzt.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine dauerhafte Bodenmehrversiegelung von rund 230 Quadratmetern hervorgerufen. Das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst, dessen Umweltauswirkungen bereits im Verfahren

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ untersucht wurden, beansprucht einschließlich der Verkehrsflächen auf Privatgrund eine Bodenmehrversiegelung von rund 20.000 Quadratmetern. Mit der Versiegelung durch Gebäude-, Bahn- und Straßenverkehrsflächen sowie baubedingte Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerungen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Allerdings finden die Eingriffe auf bereits durch jahrzehntelange eisenbahnbetriebliche, militärische und gewerbliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit zumindest oberflächlichen teilweisen Schadstoff- und möglichen Kampfmitteleinträgen statt. Durch den vorgesehenen Bodenaustausch bei der Freilegung von Altlasten im Zuge der maßnahmenbedingten Abgrabungen können auch vorteilhafte Effekte auf die Bodenqualität erzielt werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserflurabstands von mindestens 8 Metern nicht zu erwarten. Durch die zusätzliche Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser in den Gebäude- und Gleisbereichen erfolgt eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate. Dem gegenüber steht aber eine Zuführung von Oberflächen- und Dachwasser zum Grundwasser über die geplante Versickerungsanlage.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Zwar kommt dem großräumigen Bezugsraum der Ackerlandschaft der Langweider Hochterrasse grundsätzlich die klimatische Funktion einer Kaltluftproduktionsfläche zu. Dem kleinräumigen Vorhabensbereich kommt jedoch keine solche klimatisch signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird durch die Neubegründung von Vegetationsflächen im Umfeld zudem teilweise kompensiert.

Der Eingriff betrifft einen nahe der Bahnlinie gelegenen Teil des Gewerbeparks Langweid-Foret, der durch den Bestand an Gleisanlagen, Werkstätten, Fertigungshallen, Lagerhäusern und sonstigen Gewerbebetrieben geprägt ist und keine Erholungsfunktion aufweist. Durch das Vorhaben wird sich das Orts- und Landschaftsbild weiter an das bereits errichtete Gewerbegebiet anpassen. Auch hinsichtlich seiner Dimensionen fügt sich das Vorhaben unproblematisch in das Gewerbegebiet ein.

Auf dem Vorhabensgelände sowie den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sind somit nicht zu befürchten. Auch ansonsten ist eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 27. November 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung vom 27. November 2020**
**Geschäftszeichen 25-2-3747-20**

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)). Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)).

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf in den in § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617ff), genannten Fällen der Erlaubnis durch die nach § 21c LuftVO örtlich zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO). Außerdem sind gemäß § 21b LuftVO bestimmte Luftraumnutzungen durch unbemannte Fluggeräte unter Verbot gestellt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten zulassen (§ 21b Abs. 3 LuftVO). Ausnahmen von den Betriebsverboten können grundsätzlich auch allgemein erteilt werden (§ 21b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO).

Die Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 LuftVO wird erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraumes nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Abs. 3 Satz 1 LuftVO). Unter diesen Voraussetzungen können auch Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zugelassen werden.

Ab 31.12.2020 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/746. Nach Artikel 21 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben UAS-Betreibern erteilte Genehmigungen, Zeugnisse über die Kompetenz von Fernpiloten und Erklärungen von UAS-Betreibern oder gleichwertige Dokumente, die auf der Grundlage nationaler Vorschriften ausgestellt wurden, bis zum 01.01.2022 gültig. Diese Übergangsbestimmung ist auch auf die nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung von UAS-Betreibern bis zum 25.12.2020 abgegebenen Erklärungen und nachfolgend entsprechend erfolgten Registrierungen anzuwenden.

Aufgrund dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b LuftVO vom 27.10.2017 (veröffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer – NfL 1-1163-17) erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder die Zulassung der Ausnahme von den betroffenen Betriebsverboten wird im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – in dem unter Ziff. I und IV festgelegten Umfang und verbunden mit den unter Ziff. III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben, durch Zuteilung einer Registriernummer erteilt:

**I. Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 LuftVO**

Umfang der Erlaubnis:
Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells mit einer Startmasse von maximal 25 kg ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite und außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

Diese Erlaubnis schließt den Betrieb auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von diesen und den Betrieb bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) ein.

Diese Erlaubnis umfasst nicht den nach § 21b Abs. 1 und 2 LuftVO verbotenen Betrieb, soweit nicht nach Ziff. IV allgemeine Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind oder Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden.

Geltungsbereich:
Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

**II. Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen und Festlegung der Erteilung der Erlaubnis und der Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite https://www.regierung.oberbayern.bayern.de wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis nach § 21a LuftVO und den Ausnahmezulassungen nach § 21b Abs. 3 LuftVO darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigte(n) Person(en) auch alle Steuerer das vom Luftamt Südbayern herausgegebene Erklärungsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der erklärenden Person oder Personenvereinigung eine Registriernummer zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgt befristet für zwei Jahre. Die Registrierung erlischt vor Ablauf der Befristung, wenn diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird oder die Übergangsfristen für die Fortgeltung auf der Grundlage nationaler Vorschriften ausgestellter Genehmigungen und Erklärungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auslaufen. Erklärungen nach dieser Allgemeinverfügung können nur bis zum Ablauf des **25. Dezember 2020** abgegeben werden. Die Abgabe der Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und der Zulassung von Ausnahmen durch Zuteilung der Registriernummer.

**III. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21a LuftVO**

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.

2. Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen, die das 16. Lebensjahr und bei Flugmodellen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.

3. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

4. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.

5. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

6. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) darf nur durchgeführt werden, wenn

a) die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und
b) das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und
c) sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige redundante Sekundärbeleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für den Steuerer und andere Luftverkehrsteilnehmer auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt oder
d) sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts redundante Sekundärbeleuchtung nicht vorhanden ist, bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich eingestellt wird bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren eingeleitet wird.

Der Betrieb bei Nacht wird jedoch nicht gestattet, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahmen von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurden.

7. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.

a) Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen [z. B. in der Kontrollzone (CTR) des Luftraums „D“ um Flughäfen oder Flugplätzen oder in einer Radio Mandatory Zone – RMZ] zu berücksichtigen.
b) Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 20 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu

prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

8. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.

9. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, Flugleitung oder des Betreibers vom Flugplatz einzuholen (§ 21a Absatz 1 Nummer 4 LuftVO). Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und 5 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

10. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

14. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind mitzuführen

- eine Kopie der abgegebenen Erklärung,
- die Bescheinigung der Luftfahrtbehörde über die Zuteilung der Registriernummer (enthalten in der Kostenrechnung)
- der Text dieser Allgemeinverfügung,
- der Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Abs. 2 LuftVZO),
- ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
- eine gültige Bescheinigung nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3 LuftVO oder eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 kg hat.

Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitgeführt werden. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei sind alle Unterlagen vorzulegen.

**IV. Allgemeine Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO mit Nebenbestimmungen**

Die nachfolgenden Ausnahmezulassungen gelten nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 und nur für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, es sei denn in der jeweiligen Ausnahmezulassung ist ausdrücklich auch die Geltung für den Betrieb von Flugmodellen festgelegt. Folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten werden mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Menschenansammlungen (§ 21b Absatz 1 Nummer 2, 1. Alternative LuftVO; s. Hinweis Nr. V.10) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 m (1:1-Regelung: Abstand gleich maximale Höhe, z. B. 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe.) ist. Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter der Menschenansammlung mit ein.

2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen (§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn,

a) die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktureinrichtung stets größer als 10 m (1:1-Regelung) ist oder
b) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei

- der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung (solche Gefahren können in der Schifffahrt z. B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein) auszuschließen,
- das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 m über Grund oder Wasser betrieben wird und
- Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

3. Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Abs. 1 Nummer 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn,

a) das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 kg hat.
b) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann.
c) der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 m.
d) das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal 4 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.

4. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 9 LuftVO des Betriebes innerhalb von Kontrollzonen in Flughöhen über 50 m über Grund wird bis zu einer Flughöhe von maximal 100 m über Grund oder Wasser eine allgemeine Ausnahme zugelassen, sofern vom Starter/Steuerer die nach § 21 Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 5 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorher eingeholt wurde. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.

5. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO des Betriebs über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparken im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Die Ausnahmezulassung wird in diesem Fall in dem Umfang und ggf. unter den Beschränkungen und Auflagen erteilt, die die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt hat. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.

6. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO, unbemannte Luftfahrtsysteme in Flughöhen über 100 m über Grund zu betreiben, wird für den Betrieb von Multicoptern befreit, wenn der Betrieb im Nahbereich von bis zu 20 m von baulichen Anlagen durchgeführt wird und der Betrieb im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Unterhalt der baulichen Anlage steht (z. B. Untersuchung von Windenergieanlagen). Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und es ist sicherzustellen, dass die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z. B. durch Verwirbelungen).

7. Die Nutzung der Ausnahmezulassungen dieses Abschnitts Nrn. 1, 2, 3 und 6 ist der zuständigen Polizeidienststelle jeweils mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann die Nutzung der Verbotsausnahmezulassung im Einzelfall untersagen oder den Betrieb einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

8. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den im Rahmen der Nutzung einer der Verbotsausnahmezulassungen nach Nrn. IV.1 bis IV.6 durchgeführten Betrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname des Steuerers,
- genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggerätes,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Angabe des betroffenen Verbots,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

**V. Hinweise**

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

2. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO). Diese Freigabe kann in bestimmten Fällen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach individuell geltender Regelung in einzelnen Kontrollzonen (insbesondere an militärischen Flugplätzen) auch der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in einer Flughöhe unter 50 m AGL eine Flugverkehrskontrollfreigabe erfordern kann. Jeder Nutzer des kontrollierten Luftraums ist daher verpflichtet, sich vor Beginn des Betriebes eingehend mit den für die jeweilige Kontrollzone geltenden Regelungen vertraut zu machen.

3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche

Vorgaben bei dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts zu berücksichtigen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

5. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.

6. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern.

7. Weitere Informationen zum Drohnenbetrieb, u. a. die DFS-DrohnenApp als Hilfsmittel zur Identifizierung von Betriebsbereichen, in denen Einschränkungen oder Verbote für den UAS-Betrieb gelten, sind auf der Website www.sicherer-drohnenflug.de abrufbar.

8. Die Zuteilung der Registriernummer erfolgt mit Übersendung der Kostenrechnung, in der die Nummer mitgeteilt wird.

9. Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

10. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d. h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

11. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die Erlaubnisvorbehalte nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) unberührt. Für entsprechende Vorhaben muss eine gesonderte Erlaubnis bei dem Luftamt beantragt werden.

12. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Absatz 3 LuftVZO).

13. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.

14. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Betriebserlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen, da dieser Betrieb nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 21a Abs. 1 LuftVO oder unter die Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO fällt. Die Erteilung der Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer kann an diese Stellen nur erfolgen, wenn diese neben Abgabe der Erklärung darlegen können, dass der vorgesehene Betrieb nicht unter die Befreiung von den Erlaubnisvorbehalten oder Verboten fällt.

15. Der Halter eines unbemannten Fluggeräts ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten.

**VI. Anerkennung**

Für Personen und Personenvereinigungen, denen durch die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – eine Registriernummer zugeteilt wurde, wird die damit verbundene allgemein erteilte Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich und für die Dauer der Gültigkeit der Registriernummer allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – oder der Zuteilung einer Registriernummer bedürfte.

**VII. Kostenentscheidung**

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Abs. 1 LuftVO und für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO sind gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), Abschnitt VI Nr. 16a und Nr. 16b Kosten zu erheben. Für die im Wege der Zuteilung der Registriernummer vorgenommene Erteilung der Erlaubnis und Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

**VIII. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 22. Dezember 2017 Gz: 25-3747-18 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. November 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
**Bentonittagebau „Kleinbirnfeld“ in den Gemarkungen Gebrontshausen und Berg, der Gemeinden Wolnzach und Rudelzhausen, der Landkreise Pfaffenhofen und Freising**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)**

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Kleinbirnfeld“ soll auf einer Fläche von 5,93 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau befindet sich westlich des Weilers Kleinbirnfeld und umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 2,6 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Fichtenmonokulturen mit vereinzelten Laubwaldvorkommen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung oder spezieller Waldfunktion gem. Waldfunktionsplan.

- Standort des Vorhabens

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der beantragte Abbau von Bentonit umfasst die Rodung von 2,6 ha Wald, die die Vorprüfung des Einzelfalls eröffnet. Für den Zeitraum des Abbaubetriebes sind die Flächen nicht land-/forstwirtschaftlich nutzbar, werden aber nach der Rekultivierung wieder der land-/forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der gerodete Wald wird als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 5. November 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidenten

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

**Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 3. Dezember 2020, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Fortschreibung des Regionalplans zur Siedlungsentwicklung
3. Sonstiges

Bad Tölz, 20. November 2020
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268
Erscheinungsweise: vierzehntägig | Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.